

Stadt Laufen



Reglement

Verbund Stützpunkfeuerwehr
Laufen

1999

Reglement des Verbunds Stützpunktfeuerwehr Laufen

Gestützt auf § 22 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 12. Januar 1981, § 3 des Vertrags zwischen den Einwohnergemeinden Blauen, Dittingen, Laufen, Röschenz, Wahlen und Zwingen betreffend Gründung eines Zweckverbandes „Verbund Stützpunktfeuerwehr Laufen“ und § 27 der Statuten des Zweckverbandes „Verbund Stützpunktfeuerwehr Laufen“ für den Verbund Stützpunktfeuerwehr Laufen“ wird folgendes Reglement erlassen:

1. Hinweis auf Statuten

Das vorliegende Feuerwehrreglement regelt die Belange des Verbunds Stützpunktfeuerwehr Laufen, soweit sie nicht in den Statuten des Zweckverbandes geregelt sind. Den Mitgliedsgemeinden bleibt die Regelung über die Bemessung und den Bezug der Ersatzabgabe vorbehalten.

11. Organisation der Feuerwehr

§ 2 Leitung

Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Betriebskommando § 3 Aufsicht

Die Feuerwehr untersteht der Aufsicht der Betriebskommission und der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission.

§4 Der Bestand des Verbunds Stützpunktfeuerwehr Laufen soll 110 Prozent der im Anhang 2.1 festgelegten Anzahl nicht übersteigen.

Die Kommandostruktur ist im Anhang 1 festgelegt.

Die Alarmierungskonzept des Verbunds Stützpunktfeuerwehr Laufen ist im Anhang 2 festgelegt.

Offiziere, höhere Unteroffiziere und Unteroffiziere bilden zusammen das Kader.

Die Angehörigen der Feuerwehr können auf Anordnung des Kommandanten abwechslungsweise zum Wochenend-Pikettdienst verpflichtet werden.

§ 5 Betriebsfeuerwehren

Die gemäss § 18 des Gesetzes über den Feuerschutz organisierten Betriebsfeuerwehren unterstehen der Aufsicht des Verbunds Stützpunktfeuerwehr Laufen.

III. Funktionen des Kaders

§ 6 Feuerwehrkommandant

Der Feuerwehrkommandant im Grad eines Majors führt die Feuerwehr und leitet die Ausbildung.

Der Feuerwehrkommandant übt die Kontrolle über den Unterhalt von Bekleidung, Ausrüstung, Gerätschaften und Fahrzeugen aus, ordnet den inneren Dienst an und regelt alle Verantwortlichkeiten innerhalb der Feuerwehr.

Er sorgt nach den Einsätzen und Alarmen für die Rapporte an die Betriebskommission und erstellt den Jahresbericht.

§ 7 Feuerwehrkommandant-Stellvertreter

Der Feuerwehrkommandant-Stellvertreter im Grad eines Hauptmanns übernimmt in Abwesenheit des Kommandanten dessen Obliegenheiten. Er unterstützt den Kommandanten in allen seinen Funktionen.

§ 8 Übrige Offiziere

Die Offiziere im Grad von Oberleutnants sind Ressortchefs und führen selbständig ein Ressort. Offiziere im Grad eines Leutnants sind als Führer von Zügen/Pikettgruppen und für Spezialaufgaben einzusetzen.

§ 9 Feldweibel

Die Feldweibel leiten den inneren Dienst. Sie sind dem Kommandanten für das Material und die Fahrzeuge, sowie für den Unterhalt der Bekleidung und der Ausrüstung der Mannschaft verantwortlich.

Die Feldweibel führen das Inventar und geben dem Chef Material / Fahrzeuge nach Übungen und Einsätzen einen Materialrapport ab.

Für bestimmte Wartungsaufgaben können auch spezielle Fahrzeug- oder Gerätewarte eingesetzt werden.

§ 10 Fourier

Die Fouriere besorgen den Rechnungsdienst, führen die Korpskontrolle und erledigen die schriftlichen Arbeiten des Feuerwehrkommandos.

§ 11 Wahlfähigkeit der Angehörigen des Kadets

Zur Wahl zum Offizier fallen nur Unteroffiziere in Betracht, für die ein Fähigkeitszeugnis des Feuerwehrenspektorats vorliegt.

Ein Offizier kann nur dann zum Kommandanten oder dessen Stellvertreter ernannt werden, wenn ein entsprechendes Fähigkeitszeugnis vorliegt.

Bei der Besetzung aller Funktionen ist auf die Eignung der vorgeschlagenen Dienstpflichtigen zu achten. Für die Ernennung ist der Besuch der vorgeschriebenen Ausbildungskurse Voraussetzung.

Die Dienstpflichtigen können zur Übernahme einer Funktion während der einzelnen Übungen oder eines Einsatzes verpflichtet werden, auch wenn sie die dafür vorgeschriebenen Kurse nicht absolviert haben.

IV. Pflichten und Ausbildung

§ 12 Pflichten der Feuerwehrangehörigen

Jeder Feuerwehrangehörige ist zu treuer Dienstleistung gemäss den erhaltenen Instruktionen und Befehlen, zu Gehorsam und zu korrektem Verhalten gegenüber Vorgesetzten verpflichtet.

Die Vorgesetzten haben die Untergebenen korrekt zu behandeln und bei diesen das Interesse am Feuerwehrdienst zu fördern.

§ 13 Ausbildung, Übungsbetrieb

Das Kader ist in Kursen und Übungen gründlich auszubilden. Der Kommandant bezeichnet in Verbindung mit dem Betriebskommando die Dienstpflichtigen, die in kantonale und regionale Kurse abzuordnen sind.

Jeder zum ersten Mal zum persönlichen Dienst eingeteilte Feuerwehrpflichtige hat im ersten Jahr nach der Einteilung einen kantonalen Grundkurs zu besuchen.

Dienstpflichtige, die dem Aufgebot zu einem Kurs ohne gültige Entschuldigung nicht Folge leisten, werden bestraft.

Die Ausbildungszeit muss für alle Feuerwehrpflichtigen jährlich mindestens 20 Stunden betragen. Sie soll sich in der Regel auf acht Übungen verteilen. Zusätzlich soll jedes Jahr eine Alarmübung stattfinden.

Alle im Atemschutz ausgebildeten Feuerwehrangehörigen müssen pro Jahr während mindestens 8 Stunden speziell geschult werden.

Das Kader ist für seine Aufgabe an speziellen Übungen auszubilden, wobei mindestens 10 Übungsstunden absolviert werden müssen. Für spezielle Aufgaben können zusätzliche Übungen durchgeführt werden.

Rekruten werden im ersten Dienstjahr zu einer zusätzlichen Rekrutenübung von einem Tag aufgeboten.

§ 14 Pflicht der Chargierten

Jeder Feuerwehrangehörige, der sich zur Übernahme einer Funktion verpflichtet, hat diese nach Absolvierung der kantonalen Kurse während mindestens fünf Jahren auszuüben.

§ 15 Entschädigungen

Die Entschädigungen für die Kommissionsmitglieder und die Feuerwehrangehörigen sind im Anhang 3 festgelegt.

§ 16 Absenzen

Zu spätes Erscheinen bei einer Übung, unentschuldigtes Fehlen bei der Rekrutierung, bei Mannschaftsübungen, bei Alarm oder im Ernstfall werden mit Busse bestraft.

Wer von der Mannschaft mehr als zwei und vom Kader mehr als drei Übungen des Jahres ohne gültige Entschuldigung ferngeblieben ist, bezahlt ausser den Bussen die Ersatzabgabe für das betreffende Jahr.

Die Bussen sind im Anhang 4 festgelegt.

§ 17 Entschuldigungen

Entschuldigungen sind möglichst vor dem Dienst, spätestens jedoch drei Tage nachher dem Kommandanten oder dem Fourier schriftlich und begründet einzureichen.

Als Entschuldigungsgründe werden akzeptiert:

- a) Krankheit (mit Arztzeugnis),
- b) Unfall (mit Arztzeugnis),
- c) Schwangerschaft (mit Arztzeugnis),
- d) Militärdienst (mit Aufgebot oder Dienstbüchlein),
- e) Hochzeit oder Todesfall in der Familie,
- f) berufsbedingte, mehrtägige Ortsabwesenheiten (mit Bestätigung des Arbeitgebers),
- g) regelmässig unregelmässige Arbeitszeit nach Dienstplan (mit Kopie des Dienstplanes bzw. Bestätigung des Arbeitgebers),
- h) berufliche Weiterbildung (mit Bestätigung der Schule oder des Arbeitgebers),
- i) Sitzungen als Mitglied in einem öffentlichen Amt (Parlament, Behörden, Kommissionen),
- j) Ferienabsenzen

§ 18 Hilfeleistung durch Dritte

In Notfällen ist jeder Einwohner zur Hilfeleistung, soweit es seine Kräfte erlauben und er darum angegangen wird, verpflichtet.

V. Ausrüstung, Material, Fahrzeuge und Magazine

§ 19 Bekleidung und Ausrüstung

Die Feuerwehrangehörigen werden auf Kosten der Feuerwehr eingekleidet und ausgerüstet.

Jeder Feuerwehrangehörige haftet für den sorgfältigen Unterhalt seiner Bekleidung und Ausrüstung. Für die Kosten zur Behebung von Schäden, die auf sein Verschulden zurückzuführen sind, hat er persönlich aufzukommen.

Beim Austritt aus der Feuerwehr oder beim Wegzug aus einer Mitgliedgemeinde sind die Bekleidung und Ausrüstung in gutem und gereinigtem Zustand dem Feldweibel abzuliefern.

Die bisherige, persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird von der Stützpunktfeuerwehr übernommen. Innert einem Jahr nach Gründung der Stützpunktfeuerwehr Laufen ist für alle Feuerwehrangehörigen eine einheitliche, persönliche Ausrüstung anzustreben. Über den Standort des Materials ist ein Inventar zu führen.

§ 20 Gradabzeichen

Die Gradabzeichen der Feuerwehr sind denjenigen der Armee angeglichen. Vi. Aufgebot und Einsatz

§ 21 Alarmierung

Bei Feuerausbruch und anderen Ereignissen, die den Einsatz des Verbunds Stützpunktfeuerwehr Laufen erfordern, erfolgt die Alarmierung gemäss Alarmierungskonzept (Anhang 2). Jeder Feuerwehrangehörige hat sich vollständig ausgerüstet und auf dem raschesten Weg zum zugewiesenen Feuerwehrmagazin von dort mit den Geräten auf den Schadenplatz zu begeben.

Wird in Schadenfällen ausserhalb der Mitgliedgemeinden der Einsatz der Feuerwehr angefordert (Nachbarhilfe), so entscheidet der Kommandant oder sein Stellvertreter über das Ausmass der Hilfeleistung.

Handelt es sich um ein Katastrophenereignis, so werden die benötigten Hilfskräfte der Einsatzleitung des kantonalen Katastrophenstabes unterstellt.

§ 22 Erste Hilfe, Requisition

Bei Feuerausbruch oder anderen Gefahren in den Ortschaften begeben sich direkt auf den Schadenplatz:

- a) die Offiziere,
- b) Feuerwehrangehörige, die in unmittelbarer Nähe des Schadenobjektes wohnen. Auto- und Traktorenbesitzer sind verpflichtet, ihre Motorfahrzeuge und die damit vertrauten Lenker dem Feuerwehrkommando auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Eine Weigerung wird mit Busse bestraft.

§ 23 Orientierung der Behörden

Über jeden Einsatz ist der Präsident der Betriebskommission sowie das in der Einsatzgemeinde für die Feuerwehr zuständige Gemeinderatsmitglied zu informieren. Bei grösseren Einsätzen orientiert dieses Gemeinderatsmitglied den Gemeinderat auf geeignete Weise.

§ 24 Schadenplatzkommando

Auf dem Schadenplatz führt der Kommandant, bei dessen Abwesenheit der ranghöchste Anwesende der Feuerwehr den Befehl. Er ordnet alles an, was zur Rettung von Menschen, Tieren, Fahrhabe und Gebäulichkeiten geboten erscheint. Im Bedarfsfalle hat er das Recht, Nachbarhilfe anzufordern. Die Weisungen des Feuerwehrinspektors und des Oberinstruktors sind zu befolgen.

§ 25 Schadenplatz

Auf dem Schadenplatz müssen Ruhe und Ordnung herrschen. Ausser der Feuerwehr, Mitgliedern der Betriebskommission und den Untersuchungsbeamten darf niemand das Areal betreten.

Wer den Anordnungen der Feuerwehr nicht Folge leistet, wird gemäss § 24 des Gesetzes über den Feuerschutz bestraft.

§ 26 Brandwache

Es liegt im Ermessen des Kommandanten, nach beendeter Löscharbeit zur Vorsorge gegen altfälligen Wiederausbruch des Feuers und für Räumungsarbeiten Feuerwehrleute auf dem Schadenplatz zurückzubehalten.

§ 27 Löschwasseranlagen

Grundsätzlich hat jede Gemeinde auf ihrem Gebiet für ausreichende Löschwasseranlagen für die Feuerwehr zu sorgen.

VII. Versicherungen

§ 28 Versicherungen

Die gesamte Feuerwehr ist bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen Krankheit und Unfall zu versichern. Erkrankungen und Verletzungen im Feuerwehrdienst sind dem Kommandanten oder dem Fourier sofort, spätestens aber innert fünf Tagen zu melden.

Die Chargierten sind ausserdem gegen Haftpflicht versichert. Hilfeleistende Dritte sind ebenfalls gegen Unfall und Krankheit versichert. Unfälle und Krankheiten sind unverzüglich dem Kommandanten oder dem Fourier zu melden.

VIII. Disziplinarwesen und Übertretungsstrafrecht

§ 29 Grundsatz

Das Feuerwehrkommando stellt der Betriebskommission Antrag auf Massnahmen im Rahmen des Disziplinarwesens und Übertretungsstrafrechtes. Der Antrag entfällt, wenn sich die Massnahmen gegen Angehörige des Kommandos richten.

§ 30 Strafen

Die Strafen für Übertretungen dieses Reglements richten sich nach den Bestimmungen in den Statuten des Verbunds Stützpunktfeuerwehr Laufen.

§ 31 Weitere Straffälle

Wer sich weigert, brandverdächtige Objekte untersuchen zu lassen, wird mit Busse bestraft.

Wer der Feuerwehr bei Schadenfällen und angekündigten Übungen den Zutritt zu Liegenschaften verweigert, wird mit Busse bestraft.

Wer die Feuerwehr bös- oder mutwilligerweise alarmiert, wird gemäss § 47 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch bestraft und zur Übernahme der verursachten Kosten verurteilt.

IX. Schlussbestimmungen

§ 32 Geltung für Frau und Mann

Aus Gründen der besseren Verständlichkeit ist in diesem Reglement jeweils die männliche Form gewählt worden. Die Frauen gelten darin als miteingeschlossen.

§ 33 Revision des Feuerwehrreglements

Das Feuerwehrreglement kann durch Beschluss der Betriebskommission mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten geändert werden. Die Mitgliedergemeinden sind über Änderungen in Kenntnis zu setzen.

§ 34 Rekursinstanzen

Gegen Verfügungen der Organe des Verbunds Stützpunktfeuerwehr Laufen kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Gegen Bussenverfügungen der Betriebskommission kann innert 10 Tagen an das Polizeigericht rekuriert werden.

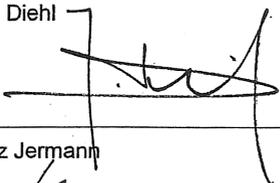
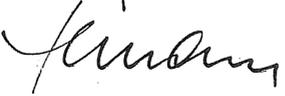
§ 35 Aufhebung bisheriger Reglemente

Mit der Genehmigung des Vertrages zwischen den Blauen, Dittingen, Laufen, Röschenz, Wahlen und Zwingen werden die entsprechenden Feuerwehrreglemente der Vertragsgemeinden aufgehoben.

§ 36 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Es bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion.

Dieses Reglement wird genehmigt am 12. Februar 2000 durch die Vertreter der am Verbund beteiligten Gemeinden:

| | Der Gemeindepräsident | Der Gemeindeverwalter |
|--|---|---|
|  Bläthen | John Diehl  | Claudia Hueber  |
|  Dittingen | Franz Jermann  | Michael Schaeren  |
|  Laufen | Urs Steiner  | Daniel Opliger  |
|  Röschen | Veronika Karrer-Buser  | Heinz Schwyzer-Cueni  |
|  Wahlen | Bruno Schmidlin-Fringeli  | Fritz Kunz-Rubin  |
|  Zwingen | Franz Haebler Scherrer Vice-P. Vicepr:  | Urs Scherrer  |

Von der Finanz- und Kirchendirektion genehmigt:





Reglement des Verbunds Stützpunktfeuerwehr Laufen

Anhang 4 zu § 16

Bussen

Wer unentschuldigt eine Kompanie-Übung versäumt oder einem Aufgebot nicht nachkommt, hat eine Busse von mindestens der doppelten Höhe des Soldbetrages zu entrichten.

Wer sich während der Rekrutierung oder einer Übung unangemessen entfernt, wird gebüsst.

